

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof des Ev.-luth. Kirchengemeinerverbands Stade.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Kirchengemeinerverbands Stade für den Friedhof folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (2) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1)	Wahlgrabstätte Erde Für 25 Jahre inkl. FuG für gesamte Ruhezeit	965,00 €
2)	Wahlgrabstätte Urne Für 25 Jahre inkl. FuG für gesamte Ruhezeit	400,00 €
3a)	Reihengrabstätte Erde einschl. 25 Jahre Rasenpflege und Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein	1.510,00 €
3b)	Reihengrabstätte Urne einschl. 25 Jahre Rasenpflege und Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein	805,00 €
4)	Grabstätte „Unter der Birke“ einschl. 25 Jahre Pflege und Schrifttafel (Bronze)	1.155,00 €
5)	Grabstätte „Heidegarten“ einschl. 25 Jahre Pflege und Schrifttafel (Bronze)	1.555,00 €
6a)	Grabstätte Erde mit Kissenstein einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Kissenstein und 1. Inschrift	4.120,00 €
6b)	Doppelgrabstellen Erde mit einem Kissenstein einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Kissenstein und 1. Inschrift	5.625,00 €
6c)	Grabstellen Urne mit Kissenstein einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Kissenstein und 1. Inschrift	2.450,00 €

7a)	Friesenwall Erde einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, inklusiv Naturstein im Wall	2.010,00 €
7b)	Friesenwall Urne bis 2 Urnen einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, inklusiv Naturstein im Wall	2.410,00 €
8)	Clematisgarten einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, Bodendecker Bepflanzung und Liegeplatte 25 cm x 35 cm	1.355,00 €
9)	An dat Waterspeel bis zu zwei Urnen einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Liegestein und 1. Inschrift	3.255,00 €
10a)	An der Camper Speeldeel Erde einschl. 25 Jahre Pflege und Rasenpflege Der Liegestein muss seitens der Nutzungsberechtigten gekauft werden. Vorgegebenes Maß bei Erdgräbern maximal 40 cm x 50 cm und 12 cm stark.	1.810,00 €
10b)	An der Camper Speeldeel Urne bis zu zwei Urnen einschl. 25 Jahre Pflege und Bodendecker Bepflanzung Der Liegestein muss seitens der Nutzungsberechtigten gekauft werden. Vorgegebenes Maß bei Urnengräbern maximal 30 cm x 40 cm und 12 cm stark.	2.010,00 €
11)	Kolumbarium einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, Grabplatte und 1. Inschrift	2.310,00 €
12)	Themengarten einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Liegestein und 1. Inschrift	2.770,00 €
13)	Verlängerungsgebühren pro Jahr und Grabstelle	
	1. Wahlgrabstätte Erde	40,00 €
	2. Wahlgrabstätte Urne	15,00 €
	6a. Grabstätte Erde mit Kissenstein	155,00 €
	6b. Doppelgrabstellen Erde mit einem Kissenstein	250,00 €
	6c. Grabstellen Urne mit Kissenstein	55,00 €
	7a. Friesenwall Erde	95,00 €
	7b. Friesenwall Urne	70,00 €
	8. Clematisgarten	45,00 €
	9. An dat Waterspeel	110,00 €
	10a. An der Camper Speeldeel Erde	95,00 €
	10b. An der Camper Speeldeel Urne	55,00 €
	11. Kolumbarium	80,00 €
	12. Themengarten	95,00 €
14	Zweitbelegung inkl Inschrift	450,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

Erde Wahl	930,00 €
Erde Rasen	775,00 €
Urne in Erde	205,00 €
Urne in Kolumbarium	155,00 €
Erdbestattung einer Totgeburt oder früh verstorbener Kinder	185,00 €
Kindersarg bis Sarggröße 120 cm	370,00 €
Ausbettung Sarg	1.445,00 €
Ausbettung Urne	310,00 €
Ausbettung Urne Kolumbarium	240,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Kapelle Nutzung Trauerfeier	320,00 €
Kapelle Verlängerung je 30 min.	160,00 €
Kapelle Nutzung vor der Trauerfeier je 30 min.	160,00 €
Benutzung offener Trauerraum	155,00 €
Benutzung Kühlraum je angef. 5 Tage	65,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Grabarten:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren fallen nur für zwischen dem 01.01.2009 und 30.06.2012 erworbene Nutzungsrechte an. Mit der Gebühr für die Verlängerungen nach §6 Abs. I Nr. 13 dieser Gebührenordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die nacherworbenen Jahre abgegolten.

Für ein Jahr – je Grabstelle –:	11,00 €
---------------------------------	---------

V. Gebühren für die Ausbettung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Vorbereiten der Überführung wird eine Gebühr in Höhe der doppelten jeweiligen Beisetzungsgebühr erhoben.

VI. sonstige Gebühren:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.12.2024 außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Verbandsvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß [§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung](#) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher: